

Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 69.356.650 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 70.349.240 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 1.425.110 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 882.760 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 71.090.640 EUR |
| Auszahlungen auf | 78.520.650 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 64.438.850 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 64.464.330 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.651.790 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.126.890 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.929.430 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

9.291.070 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

| Kontengruppe | Bezeichnung | Wertgrenze |
|--------------|---|-------------|
| 50 | Personalaufwendungen | 240.000 EUR |
| 52 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 130.000 EUR |
| 53 | Transferaufwendungen | 230.000 EUR |
| 54 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 30.000 EUR |
| 55 | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 10.000 EUR |
| 57 | Bilanzielle Abschreibungen | 60.000 EUR |
| 59 | Außerordentliche Aufwendungen | 10.000 EUR |
| 78 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 110.000 EUR |
| 79 | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 30.000 EUR |

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **2.500.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR**
 festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmersers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den

Golde
Bürgermeister